

OTIF/RID/RC/2023/29
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/29)

28. Juni 2023

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 19. bis 29. September 2023)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Klarstellung der Anwendung der Unterabschnitte 6.8.2.2 bis 6.8.3.2

Antrag der Niederlande

Einleitung

1. In Spalte (3) der Tabelle in Absatz 6.8.2.6.1 ADR wird bei der Norm EN 12252 nur auf den Unterabschnitt 6.8.3.2 bezüglich Ausrüstungsgegenstände verwiesen. Die Lektüre des Unterabschnitts 6.8.3.2 lässt nur den Schluss zu, dass der Unterabschnitt 6.8.2.2 nicht anwendbar ist, was nicht der Fall ist. Es wird vorgeschlagen, dies in Abschnitt 6.8.3 und in der Spalte (3) der Tabelle in Absatz 6.8.2.6.1 klarzustellen.

Antrag 1

2. In Abschnitt 6.8.3 nach der Überschrift eine Bemerkung mit folgendem Wortlaut einfügen:

"Bem. Die Sondervorschriften des Abschnitts 6.8.3 ergänzen oder ändern die Vorschriften des Abschnitts 6.8.2."

Antrag 2

3. In Absatz 6.8.2.6.1 ADR, in der Tabelle den Verweis in Spalte (3) wie folgt ändern (neuer Wortlaut ist in Fettdruck und unterstrichen dargestellt):
 - für EN 12252:2000: "**6.8.2.2 und** 6.8.3.2 (mit Ausnahme von 6.8.3.2.3)".
 - für EN 12252:2005 + A1:2008: "**6.8.2.2,** 6.8.3.2 (mit Ausnahme von 6.8.3.2.3) und 6.8.3.4.9".
 - für EN 12252:2014: "**6.8.2.2,** 6.8.3.2 und 6.8.3.4.9".

Begründung

4. Obwohl im letzten Satz des Unterabschnitts 6.8.1.3 eine Erläuterung enthalten ist, erhält man keinen Hinweis, wenn man dem Verweis in der Tabelle des Absatzes 6.8.2.6.1 folgt. Es wird davon ausgegangen, dass die Aufnahme der oben vorgeschlagenen Bemerkung das Verständnis des Kapitels 6.8 erleichtert.
 5. Ziel dieses Dokuments ist die Klarstellung der Anwendung der Unterabschnitte 6.8.2.2 bis 6.8.3.2 des RID/ADR. Die Sicherstellung eines systematischeren Ansatzes und einer besseren Begründung im RID/ADR trägt dazu bei, klarere Rechtstexte zu entwickeln und unterschiedliche Kriterien in den verschiedenen Vertragsstaaten/Vertragsparteien und Prüfstellen zu vermeiden, und fördert somit die Umsetzung des Ziels für nachhaltige Entwicklung Nr. 16 der Vereinten Nationen: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen.
-